

Dieser Antrag lautet folgendermaßen:

An die Zweite Kammer der Ständeversammlung.

Zu §. 102

des mittelst allerhöchsten Decrets vom 26. November d. J. den Kammern zugegangenen Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, beantrage ich folgenden Zusatz:

den nach den bisherigen Gesetzen Zurückgestellten ist es unbenommen, durch eigene Beschaffung eines Einsteher's sich von der Militärpflicht zu befreien. Ich bitte um Ueberweisung dieses Antrags an die mit Berathung des gedachten Gesetzentwurfs zu beauftragende Deputation und zeichne in größter Hochachtung
Dresden, den 3. December 1866.

Friedrich Wilhelm Beeg,
Landtagsabgeordneter.

Motiv.

Während nach den bisher geltigen gesetzlichen Bestimmungen die Ausgehobenen in Friedenszeiten und die sich überhaupt nicht zur Untersuchung Stellenden gegen Erlegung einer Einstandssumme von 300 Thalern durch einen Anderen sich vertreten lassen konnten, war diese Befugniß nach §. 70 b, c, e. des Gesetzes vom 1. September 1858. den aus irgend einem Grunde Zurückgestellten nur insoweit eingeräumt, als sie erst nach erfolgter Ueberweisung an die active Armee von der Stellvertretung Gebrauch machen konnten. Vor dieser Ueberweisung wurde das Erbjeten zur Erlegung der Einstandssumme gar nicht angenommen. Die Zurückgestellten waren auf diese Weise schlechter gestellt, als die gar nicht Untersuchten und die Ausgehobenen, indem Letztere sofort Militärfreiheit sich verschaffen konnten, Erstere aber auf den Moment ihrer Berufung in den activen Dienst warten mußten. Nach der neuen Gesetvorlage können nun die Zurückgestellten von der Stellvertretung überhaupt nicht mehr Gebrauch machen; es scheint jedoch eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein, das den Zurückgestellten zeitlich gesetzlich zustehende Recht der Stellvertretung ihnen insoweit zu belassen, als man ihnen die eigene Stellung eines Einsteher's gestattet. Eine derartige Uebergangsbestimmung zu schaffen, bezweckt der von mir beantragte Zusatz.

Präsident Haberkorn: Das Recrutirungsgesetz wird zuerst in der Ersten Kammer berathen; im Interesse der Sache ist es daher, daß auch dieser Antrag an die Erste Kammer abgegeben wird. Der Antragsteller ist damit einverstanden. — Erklärt dies auch die Kammer? — Einverstanden.

Das waren sämtliche Nummern, der Registrande. Ich zur heutigen Tagesordnung übergehe, gebe ich dem Herrn Abg. Sachse das Wort zum Vortrag einer Ständischen Schrift.

(Abg. Sachse verliest die Ständische Schrift auf das Königl. Decret vom 14. November 1866, den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, betreffend.)

Diese Ständische Schrift ist bereits heute früh an das Königl. Gesamtministerium abgegangen. Genehmigt aber die Kammer nachträglich dieselbe nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, zu dem Berichte der dritten Deputation der Zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Koch und Genossen, die Reform des Wahlgesetzes betreffend. Ich ersuche den Herrn Abg. Günther, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Referent Günther: Der Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über den Antrag der Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan, die Reform des Wahlgesetzes betreffend, lautet:

In der Sitzung vom 16. November wurde von den Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan folgender Antrag eingebracht:

Die Kammer wolle beschließen, in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nöthig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes die Erwartung auszusprechen, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen des aus den Berathungen des Norddeutschen Parlaments hervorgehenden Bundeswahlgesetzes, sowie den berechtigten Wünschen des Volkes nach freiständiger Erweiterung der Grenzen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit und nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen werden.

(S. V. M. II. R. S. 10.)

Bei der Motivirung dieses Antrags haben die Herren Antragsteller im Anschlusse an den die Wahlreform betreffenden Passus der Thronrede, eine Abänderung des Wahlgesetzes als durch die Ereignisse der Neuzeit geboten erkannt; dagegen auf die seitherigen Verhandlungen über die Wahlgesetzfrage nur insofern Bezug genommen, als sie sich über die Aufhebung des Wahlgesetzes von 1848 dahin äußern, daß dieselbe zwar eine nicht verfassungsmäßige gewesen, durch das langjährige Verhalten des Volkes zu jener Maßregel aber die Competenz der bestehenden Ständeversammlung anerkannt worden sei.

Auch die Deputation hat keine Veranlassung, auf den Verlauf der Wahlreformfrage seit dem Jahre 1850 ausführlicher einzugehen, sie beschränkt sich darauf, daran zu erinnern, daß die jetzt geltenden Wahlbestimmungen mit dem Landtage von 1860/61 vereinbart und am letzten ordentlichen Landtage 1863/64 ein Antrag auf Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 abgelehnt, dagegen mehrfach der Wunsch nach weiteren Reformen geäußert wurde. Bei Vorberathung des jetzt vorliegenden Antrags, zu welcher die Deputation sich erlaubt hatte, die Herren Antragsteller zuzuziehen, war die Deputation damit einverstanden, daß Veränderungen in der jetzigen Wahlgesetzgebung durch die veränderten politischen Verhältnisse Sachsens und namentlich durch dessen Eintritt in den Norddeutschen Bund nöthwendig erscheinen.